



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Neustrelitz • Wilhelminenhof 6 • 17237 Blumenholz

Kronos Solar Projects GmbH
Frau Lenuzza
Ferdinand-Rhode-Straße 3
04107 Leipzig

Forstamt Neustrelitz

Bearbeitet von: Herrn Knoll
Telefon: 03 98 1 / 42 106 16
Fax: 03 994 / 235 406
E-Mail: detlev.knoll@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7401.0
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Blumenholz, den 02.12.2022

per mail: bauleitplanung@kronos-solar.de

Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Watzkendorf“ der Gemeinde Blankensee

- Ihr Schreiben per mail vom 28.10.2022
- Stellungnahme der Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Landesforstanstalt M/V hat mich zuständigkeitshalber mit einer Stellungnahme zum o.g. B-Plan Vorentwurf beauftragt. Bezugnehmend auf die Planungsunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Das B-Plansatzungsgebiet liegt im Hoheitsbereich des Reviers Zinow des Forstamtes Neustrelitz. Nördlich an den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans grenzen diverse Waldflächen an, die in der Planzeichnung auch richtig dargestellt sind. Im B-Plangebiet selbst befindet sich nur im östlichen Planteil (Nr.3) der Randbereich einer größeren Waldfläche.

Die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern hat als untere Forstbehörde bei ihrer Stellungnahme die Einhaltung des Landeswaldgesetzes M/V und forstliche Belange zu prüfen. Gemäß § 20 Abs. (1) Landeswaldgesetz M-V (LWaldG)¹ ist „...zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.“ Diese Forderung wird mit der Planung scheinbar erfüllt.

Ausnahmen zum § 20 regelt die Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808) geändert worden ist.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: letzte berücksichtigte Änderung: Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

1.

Im Punkt 1.2.3 des B-Plans Text-Teil B wird die Entwicklung von Grünflächen zu Wald genannt, jeweils die Flächen „A“ in den 3 Planteilen.

Die Definition von „Wald“ im § 2 LWaldG MV ist per Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt MV vom 03.07.2017 mit Durchführungsbestimmungen untersetzt. Demnach sind Merkmale für Holzboden (Waldbäume und –sträucher):

- eine mittlere Breite von mindestens 25 m
- eine Flächengröße von mindestens 2.000 qm
- bei Waldsukzessionen ein Alter von mindestens 6 Jahren oder eine mittlere Höhe von mindestens 1,5 m
- eine Überschirmung von mindestens 50% der Fläche bei jungen Beständen

2.

Durch den Planer müssen die 3 A-Flächengrößen einzeln benannt werden (Summe 3.133 m²?) Treffen die o.g. Kriterien nicht zu (jeweils 2.000 m² und 25 m Breite), dann werden es dort „nur“ Feldgehölze. Der Sukzession zu Wald stimmt die Forstbehörde auch nicht zu (siehe unten, Punkt 4.).

3.

Es ist zu beachten, dass die PV-Paneele (= bauliche Anlagen) einen Mindestabstand von 30 Metern zur Waldfläche haben müssen, was in den Sondergebieten „SO PVA“ nicht vermerkt ist. Zeichnen Sie bitte die 30-Meter-Abstandslinie zwischen den PV-Feldern „SO PVA“ und den angrenzenden vorhandenen Waldgebieten ein.

Es ist Verwaltungspraxis der Landesforst, bei Photovoltaikanlagen (PVA) auf die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes von mindestens 30 m zu bestehen (§ 20 Abs.1 LWaldG M-V).

Durch Unterschreiten des Waldabstandes kommt zu Verschattungen im Waldabstandsbereich, die zu einer nicht unerheblichen Leistungsminderung der Anlage führen und gegebenenfalls dem Waldeigentümer fiskalisch angelastet werden können.

Es kann auch zu Schäden durch Windwurf und Windbruch an der Anlage kommen; weiterhin ist die Verschmutzungsgefahr der Anlage im Waldabstandsbereich nicht zu unterschätzen, so durch Blätter- und Nadelfall, Blütenstaub, Rindenteile und kleine Äste.

4.

Die 3 geplanten Flächen „A“ liegen scheinbar alle innerhalb des 30-m-Abstandsbereichs zu den PV-Feldern. Damit ist direkt neben den Solarenergieflächen nicht Sukzession zu planen und im Endzustand Wald zu schaffen, sondern ein Offenland-Biotop. Der Punkt 2.4. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist demnach zu ändern.

Weitere forstliche Belange sind nicht betroffen.

Ich stimme dem Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Watzkendorf“ vorerst nicht zu und bitte um Übernahme der Forderungen und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Matthias Puchta
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de